

§ 5 WildÜV (Brandenburg)

Wildhandelsüberwachungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Wildursprungsschein wird im Durchschreibverfahren (3-fach) ausgefertigt. Das Original (weißes Blatt) verbleibt beim Jagdausübungsberechtigten, die beiden Durchschriften (grün und gelb) werden mit dem Wild an den Abnehmer übergeben.
- (2) Wird das Wild an einen gewerbsmäßigen Händler übergeben, verbleibt die erste Durchschrift (grünes Blatt) bei dessen Unterlagen. Die zweite Durchschrift (gelbes Blatt) wird mit dem Wild weitergegeben.
- (3) Wird Wild zerlegt und an verschiedene Abnehmer geliefert, bleiben die jeweiligen Durchschriften beim zerlegenden Betrieb bzw. Jagdausübungsberechtigten.

Zitiervorschlag: § 5 WildÜV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/Wild%C3%9CV/5>